



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

An die
Kanzlei des Präsidiums des
Nationalrates
c/o Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

| | |
|--------------------------------|--|
| Beim GESETZENTWURF | |
| Zl. <u>71</u> -GE/19 <u>83</u> | |
| Datum: 25. NOV. 1993 | |
| Verteilt <u>25. Nov. 1993</u> | |

St. Kapek

Unser Zeichen – bitte anführen

Zl. 15.579/93 - VA/Bru

Betr.: Entwurf/VAIG 1993;
Stellungnahme

Ihr Zeichen

Wien,

19. November 1993

In der Beilage übermitteln wir 25 Exemplare unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1993) - zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

[Signature]
Vorsitzender

Beilagen



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

┌ An das ┐
 Bundesministerium für
 Öffentliche Wirtschaft und Verkehr
 - Verkehrs-Arbeitsinspektorat -
 Radetzkystraße 2
 └ 1031 Wien ┘

Unser Zeichen – bitte anführen Ihr Zeichen Wien,
 Zl. 15.579/93-VA/Bru Zl. 430.347/1-IV/4/93 19. November 1993
 (Zl. 17.999/93)

Betr.: Entwurf/VAIG 1993;
 Stellungnahme

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst erlaubt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1993) anzumerken:

Wie in vielen anderen Bereichen der Verwaltung ist die Personalsituation auch im Bundesministerium für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr in vielen Bereichen sehr angespannt, sodaß die Verwaltungsabläufe gestrafft und abgekürzt und weiters auch Vollzugsaufgaben abgetreten (vgl. BGBl.Nr. 452/1992) wurden. Bei neuen gesetzlichen Regelungen sollte auf diese Voraussetzungen entsprechend Bedacht genommen werden und es wäre daher anzustreben, die vollziehenden Behörden nach Möglichkeit zu entlasten und die Verfahrensabläufe zu vereinfachen.

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf wäre daher aus diesem Gesichtspunkt zu bemerken:

- Durch die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 soll dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat die Möglichkeit eingeräumt werden, auch n a c h Abhaltung einer Verhandlung noch nachträglich Einwendungen vorbringen zu können. Diese Regelung, die jeder Verfahrensökonomie entgegenläuft, sollte entfallen und wäre stattdessen dafür Sorge zu tragen,

daß das Verkehrs-Arbeitsinspektorat bereits v o r h e r
entsprechend eingebunden wird.

- In jenen Vollzugsbereichen, in denen aus Gründen der Geringfügigkeit zukünftig Maßnahmen auch ohne behördliche Genehmigung gestattet werden sollen, wäre in gleicher Weise auch das Verkehrs-Arbeitsinspektorat von diesbezüglichen Vollzugsaufgaben zu entbinden, sodaß die Bestimmungen des § 16 Abs. 3 entfallen müßten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme haben wir
wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung


Vorsitzender

